



# Förderverein des St. Vitus Kindergarten Südlohn e.V.

## Satzung des Fördervereins des St. Vitus Kindergarten Südlohn

### § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des St. Vitus Kindergarten Südlohn“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Vitusing 51 in 46354 Südlohn.

### § 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im St. Vitus Kindergarten in Südlohn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Beschaffung von Spielmaterialien, Sport- und Spielgeräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen (allg. pädagogische Hilfsmittel) die dem unter Satz 1 genannten Zweck dienlich sind
  - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten (z.B. Zoo-, Bauernhofbesuche, „Waldtage“, usw.)
  - c. Förderung der Elternarbeit im Kindergarten
  - d. Förderung von Vorträgen, Veranstaltungen und Lehrgängen zur Erziehungs- und Bildungsarbeit (z.B. Erste Hilfe am Kind, Motorik Training, Angst beim Kind verstehen, Fahrzeugbörse, usw.)
  - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Kindertageseinrichtung.

- (3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder Fördermittel eingesetzt werden.
- (4) Nicht zu den Aufgaben des Vereins gehören die unmittelbaren Aufgaben des Trägers sowie des Familienzentrums.
- (5) Die unter Absatz 2 genannten Fördermaßnahmen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Zweckbestimmung des Absatzes 1 erweitert oder beschränkt werden

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu den Aufgaben, die dem Träger obliegen.

### § 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung).
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Satzung und der unterschriebenen Beitrittserklärung.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist bei Zugang wirksam.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 8 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt keine anteilige Berechnung.
- (4) Der Beitrag wird jeweils im Januar für das ganze Jahr fällig. Bei Eintritt ist die Fälligkeit in dem Monat der dem Eintritt folgt.
- (5) Die Beiträge sind bargeldlos mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.

### § 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

### § 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auch durch Aushang im Kindergarten erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.



# Förderverein des St. Vitus Kindergarten Südlohn e.V.

- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden (stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
  - c. dem/der Kassierer/in
  - d. zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter mindestens der 1. Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin beratend an:
  - a. die Kindergartenleitung
  - b. der/die Elternratvorsitzende und
  - c. ein(e) pädagogische(r) Mitarbeiter
  - d. ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinde
- (3) Der Vorstand gem. Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Positionen aus Absatz (1) a-d.
- (8) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern.
- (9) Der Vorstand gem. Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende anwesend sind.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (12) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage von Belegen, Anspruch auf Ersatz Ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## § 12 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 (Außerordentlich Mitgliederversammlung)

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## § 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den St. Vitus Kindergarten in Südlohn.

## § 15 (Datenschutzregelungen)

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

## § 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft  
Südlohn, den 02. Dezember 2019